

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



18. Jahrgang

Seelow, den 28.12.2011

Nr. 9

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.11.2011	2
Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2011	2
Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012) vom 07.12.2011	4
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2012 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2012) vom 07.12.2011	22
Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) - (1. Eigenbetriebsänderungssatzung EMO) vom 19.10.2011	35
Wirtschaftsplan 2012 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-	36
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 07.12.2011	38
Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland	40
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2010	41
Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (Nebenkostenrichtlinie)	42
Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland	
- Teil I Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland	47
- Teil 2 Finanzierung	55
Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien gemäß § 33 SGB VIII (Pflegegeldrichtlinie)	58
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
Beschluss über die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden 21.11.2011	67
Nachtragshaushaltsatzung der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011	68
Impressum	72

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.11.2011

Am 23.11.2011 führte der Kreisausschuss seine 22. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 07.12.2011 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2011

Am 07.12.2011 führte der Kreistag seine 23. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
eine Information über die Abfallgebühren des Landkreises Märkisch-Oderland im Vergleich mit den
Abfallgebühren anderer Landkreise im Land Brandenburg;
(Informationsvorlage Nr. 2011/KT/357)
den Beteiligungsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2010
(Informationsvorlage Nr. 2011/KT/372)
entgegen.

Der Kreistag
wählte Herrn Olaf Kaupat als übriges weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse
Märkisch-Oderland
(Antrag Nr. 2011/KT/377; Beschluss Nr. 2011/KT/309-23)

berief Herrn Dr. med. Uwe Bindernagel zum 31.12.2011 von seiner Funktion als Leitender Notarzt
des Versorgungsbereiches Strausberg/Neuenhagen ab
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/278; Beschluss Nr. 2011/KT/310-23)

berief Frau Dipl. med. Anke Bernhard zum 01.01.2012 zur Leitenden Notärztin des
Versorgungsbereiches Strausberg/Neuenhagen
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/277; Beschluss Nr. 2011/KT/311-23)

befürwortet den Erwerb der AHG Klinik und Moorbad Bad Freienwalde durch die Krankenhaus MOL
GmbH und ermächtigt den Landrat sowie die Vertreter des Kreistages in der
Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat, alle notwendigen Schritte zu unternehmen
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/380; Beschluss Nr. 2011/KT/312-23)

beschloss
die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung-AESMOL 2012)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/359; Beschluss Nr. 2011/KT/313-23)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2012 (Abfallgebührensatzung-
AGSMOL 2012)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/358; Beschluss Nr. 2011/KT/314-23)

den Wirtschaftsplan 2012 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des
Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/360; Beschluss Nr. 2011/KT/315-23)

die ÖPNV-Investitionsliste 2012
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/373; Beschluss Nr. 2011/KT/317-23)

die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des
Landkreises Märkisch-Oderland.
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/365; Beschluss Nr. 2011/KT/321-23)

Der Kreistag
beschloss, die Pwc PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zur Prüfung
des Jahresabschlusses 2011 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) dem Ministerium
des Innern des Landes Brandenburg, Kommunales Prüfungsamt, vorzuschlagen.

(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/362; Beschluss Nr. 2011/KT/316-23)

fasste zum Thema „Inklusion – Erhalt der Förderschulen“ folgenden Beschluss:

Die Inklusionsdebatte soll im Landkreis MOL für den konstruktiven Umbau der bestehenden kreisgeleiteten Förderschulen zu Förderzentren genutzt werden.

Damit verbunden ist die Weiterentwicklung dieser Schulen zu Kompetenzzentren mit einem stark präventiven Arbeitsschwerpunkt zur Unterstützung der Arbeit in den allgemeinen Schulen. Ziel muss eine optimale Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in den Regelschulen unter Berücksichtigung fachlicher Standards sein. Die Möglichkeit einer separierten Förderung von Schülern, die sich in den Regelschulen als nicht ausreichend förderbar erweisen, in den Förderzentren ist allerdings weiterhin sicherzustellen.

Das individuelle Recht der Eltern und betroffenen Kinder und Jugendlichen auf Beratung, Unterstützung, Diagnostik und auf die Wahl des Förderortes ist zu beachten.

Der Landrat wird beauftragt, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass gemeinsam mit den Betroffenen solche zukunftsfähigen Konzepte entwickelt und umgesetzt werden können. Die Voraussetzungen dafür sollten bis Februar 2012 abgeklärt werden.

Der Kreistag Märkisch-Oderland fordert, dass alle Maßnahmen zur Inklusion ohne finanzielle Mehrbelastung für die Landkreise und die Kommunen umzusetzen sind.

Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages werden beauftragt, diese Position des Kreistages MOL der Landesregierung und den im Landtag des Landes Brandenburg vertretenen Fraktionen zu übermitteln.

(Anträge Nr. 2011/KT/354 und 2011/KT/382; Beschluss Nr. 2011/KT/318-23)

fasste zur Unterstützung der Einführung des 20-Minuten-Taktes der S-Bahn nach Strausberg-Nord den folgenden Beschluss:

Der Kreistag Märkisch-Oderland befürwortet die Einführung des 20-Minuten-Taktes der S-Bahnlinie nach Strausberg-Nord und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages, diese Position aus aktuellem Anlass dem Minister für Infrastruktur des Landes Brandenburg gemäß Sachverhalt in einem Brief zur Kenntnis zu geben.

(Antrag Nr. 2011/KT/381; Beschluss Nr. 2011/KT/319-23)

beschloss den Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/364; Beschluss Nr. 2011/KT/320-23)

beschloss auf Antrag der CDU-Fraktion folgende Veränderungen der Besetzung in den Gesellschafterversammlungen der Krankenhaus MOL GmbH und der Kultur GmbH:

1. Der Kreistag beruft Herrn Thomas Krieger als Stellvertreter von Herrn Reiko Heinschke in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus MOL GmbH ab.
2. Der Kreistag bestellt Herrn Horst Fröhlich als Stellvertreter von Herrn Reiko Heinschke in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus MOL GmbH.
3. Der Kreistag beruft Herrn Norbert Buchholz als Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH ab.
4. Der Kreistag beruft Herrn Reiko Heinschke als Stellvertreter von Herrn Norbert Buchholz in der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH ab.
5. Der Kreistag bestellt Herrn Thomas Krieger als Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH.
6. Der Kreistag bestellt Herrn Hans-Dietrich Augustin als Stellvertreter von Herrn Thomas Krieger in der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH.

(Antrag Nr. 2011/KT/376; Beschluss Nr. 2011/KT/323-23)

Der Kreistag

berief Herrn Uwe Bendel als sachkundigen Einwohner des Gesundheits- und Sozialausschusses ab und berief Herrn Detlef Kirchner, wohnhaft in 15366 Hoppegarten, als sachkundigen Einwohner in den Gesundheits- und Sozialausschuss

(Antrag Nr. 2011/KT/375; Beschluss Nr. 2011/KT/324-23)

berief Herrn Hans-Jürgen Röchow als sachkundigen Einwohner des Bildungsausschusses ab und berief Herrn Norbert Langanke, wohnhaft in 16259 Bad Freienwalde (Oder), als sachkundigen Einwohner in den Bildungsausschuss

(Antrag Nr. 2011/KT/379; Beschluss Nr. 2011/KT/326-23)

stellte die Entbehrlichkeit der kreiseigenen Immobilie in 15344 Strausberg, Waldemarstraße 12, Gemarkung Strausberg, Flur 9, Flurstücke 353 und 749 (Größe 5.362 qm) fest und stimmte der Veräußerung dieser Immobilie im Rahmen einer Liegenschaftsausschreibung zu (Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/363; Beschluss Nr. 2011/KT/325-23)

Der Kreistag wählte die folgenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Jana Rathmann	Joachim Fiedler
Mario Eska	Wolfgang Heinze
Sven Templin	Michael Gläser
Hans-Dietrich Augustin	Kay Juschka
Jörg Güßfeldt	Melitta Schubert

(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/378; Beschluss Nr. 2011/KT/322-23)

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012) vom 07.12.2011

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL-2012) vom 07.12.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705), zuletzt geändert am 11.08.2010 durch Artikel 8 des Gesetzes (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010 S. 1163), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GVBl. II/04 Nr. 33 S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15.07.2010), erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen im § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anlagen I (Buchstaben a), b), d) und e)) und II der o. g. Satzung (Ausschluss von Abfällen) ist vom Brandenburger Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 21.12.2011 erteilt worden.

Seelow, den 28.12.2011

i.V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

**Satzung über die Abfallentsorgung des
Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012)
vom 07.12.2011**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausschluss von Abfällen
- § 8 Abfallvermeidung
- § 9 Leichtverpackungen und Altglas
- § 10 Abfalltrennung
- § 11 Meldepflicht
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter
- § 15 Abfuhr der Abfallbehälter
- § 16 Kompostierbare Abfälle
- § 17 Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll
- § 18 Schadstoffsammlung
- § 19 Hausmüll
- § 20 Altpapier
- § 21 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
- § 22 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
- § 26 Modellversuche
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen I und II

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland

(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012) vom 07.12.2011

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) in Verbindung mit § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012) beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland,- nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Die Durchführung gewerblicher Sammlungen sind dem Entsorgungsbetrieb unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen und dürfen nicht zeitgleich und an dem selben Ort mit der öffentlichen Abfallentsorgung durchgeführt werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Entsorgungsbetrieb für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
 - Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
 - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
 - Informationen an den Entsorgungsbetrieb über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
 - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
 - Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten zu unterstützen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen VerwertungsKapazitäten hingewiesen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
"Abfälle zur Verwertung" sind Abfälle, die tatsächlich durch den Abfallbesitzer oder -erzeuger einer Verwertung zugeführt werden.
"Abfälle zur Beseitigung" sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (2) „Kompostierbare Abfälle“ sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle und Weihnachtsbäume.
- (3) „Haushaltstypischer Schrott“ sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus privaten Haushaltungen stammen, soweit sie nicht der Verordnung über Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) unterliegen. Kein haushaltstypischer Schrott sind landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge und ihre Teile, Baustellenschrott, Heizkessel und Heizkörper.
- (4) „Elektrogeräte“ sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG).
- (5) „Sperrmüll“ ist sperriger Abfall aus privaten Haushaltungen und gleichartiger Gewerbeabfall, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden kann.
- (6) „Hausmüll“ ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (7) „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (8) „Schadstoffe aus privaten Haushaltungen“ bzw. „Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen“ sind gefährliche Abfälle (§ 3 der Abfallverzeichnis - Verordnung,) aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (9) „Bauabfälle“ sind - soweit sie nicht unter § 41 KrW-/AbfG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.
- (10) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).
- (11) „Altpapier“ ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen das nicht verunreinigt sein darf, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/Wellpappe.
- (12) „Altglas“ sind z.B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.
- (13) „Transportschild“ ist das äußere Zeichen (Aufkleber) welches gut sichtbar an der Vorderseite des Abfallbehälters angebracht ist und signalisiert, dass für das Abholen vom Stellplatz entsprechend § 14 (2) und (3) eine zusätzliche Leistung erbracht wird und eine Holgebühr zu entrichten ist.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Ablagerns.

- (2) Die Entsorgungspflicht des Entsorgungsbetriebes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfasst: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässiger Weise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfBodG und § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind sowie Bauabfälle, Altholz und Schrott aus privaten Haushaltungen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 13 Abs.1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Entsorgungsbetrieb eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Entsorgungsbetrieb zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Entsorgungsbetrieb kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt ist.

§ 7

Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Entsorgungsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der

öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

- (5) Der Entsorgungsbetrieb legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzuliefern sind, kann der Entsorgungsbetrieb allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.
- (7) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 4 (2) dieser Satzung vermischt werden.

§ 8

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 9

Leichtverpackungen und Altglas

- (1) Leichtverpackungen sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken bzw. gelben Tonnen zur Abholung zu überlassen. Altglas ist nach Farben getrennt in den dafür zugelassenen Depotcontainern zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 10

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 - (a) Altpapier
 - (b) Altglas nach Farben getrennt
 - (c) kompostierbare Abfälle
 - (d) Klärschlamm
 - (e) Metalle; haushaltstypischer Schrott
 - (f) Bauabfälle
 - (g) Elektro- und Elektronikgeräte
 - (h) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
 - (i) Sperrmüll

- (j) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - (k) Batterien
 - (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
 - (m) Altholz
 - (n) Altmedikamente.
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Entsorgungsbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Die nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur unverzüglichen Mitteilung über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken bzw. bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken, die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle Änderungen verpflichtet.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 3 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Entsorgungsbetrieb schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Entsorgungsbetriebes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12

Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
- (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - (c) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen
- sowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen. Zugelassen sind überdies die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift " Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast - und Strauchwerksammlung.
- (2) Die gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
- (a) mit 240 Liter Fassungsvermögen und
 - (b) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Die gemäß § 12 (4) lit. a) und b) zugelassenen Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 (1) in der Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 15 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Entsorgungsbetrieb unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten.
- (7) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutztes Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (8) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zulassen.
- (9) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter. Der Abfallsack ist zuzubinden und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- (10) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast- und Strauchwerk“ gekennzeichneten Bänderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke gemäß § 12 (1) und (4) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern, die zur Verfügung gestellt werden, haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu melden.
- (7) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) dieser Satzung die durch den Gebührenpflichtigen abgemeldet werden bzw. ein Wechsel des Abfallbehältervolumens vorgenommen werden soll, sind restentleert bereitzustellen. Der Abhol-/Wechseltermin wird dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt, der Abfallbehälter ist zum Abhol-/Wechseltermin am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Eine Behälterwechselgebühr ist zu entrichten.

§ 14

Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Entsorgungsbetrieb anzuzeigen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können abweichend von § 15 (7) dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. a und b und § 12 (4) lit. a von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Stellplätze und Transportwege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bis zur Fahrbahngrenze ist gebührenpflichtig und bedarf der Abstimmung sowie eines Transportschildes.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. c) und § 12 (4) lit. b) werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an das Entsorgungsunternehmen sichergestellt werden.

- (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung sowie eines Transportschildes.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (4) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäß dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) Verfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW /AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 und 5 genannten Bedingungen können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

§ 15

Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) und b), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. c), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Entsorgungsbetrieb stellen.
- (3) Pressmüllcontainer werden nach vorheriger Anforderung beim Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt nach schriftlicher Anforderung beim Entsorgungsbetrieb.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.
- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine

Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten oder erhöhte Verkehrsgefährdung eine fahrbahnahe Breitstellung verhindern, ist eine Bereitstellung innerhalb des Straßenbereiches in einem Abstand von bis zu 5 Metern zum Fahrbahnrand zulässig.

- (8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (9) Abfallsäcke sind zugebunden am Tag der Entsorgung bis 6 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 7 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.

§ 16

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die Eigenkompostierung hat Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, können bei zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert oder einem sonstigen Verwerter überlassen oder in Laubsäcken gemäß § 12 (10) dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Die Laubsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Ast- und Strauchwerk kann gebündelt mit einer Banderole gemäß § 12 (10) dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg und eine Länge von 1,40 m nicht überschreiten. Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von einschließlich April bis einschließlich November
 - (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Entsorgungsbetrieb beauftragten Dritten telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
 - (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich in der Zeit vom 7. bis zum 31. Januar.
- (5) § 15 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 17

Haushaltstypischer Schrott,

Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll

- (1) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt.
- (2) Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte bei einer Handelseinrichtung sowie Schrott bei einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Besitzer von Altgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) haben diese gemäß § 9 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Übergabe kann auch im Bringsystem an der unter § 25 (1) dieser

Satzung genannten Übergabestelle erfolgen. Die Regelungen unter Abs. 1, 2, 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.

- (4) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll werden bis zu dreimal jährlich aus privaten Haushaltungen abgeholt. Die Abholung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (5) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) § 15 (5) Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Entsorgungsbetrieb zu überlassen und auf den in § 21 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Entsorgung (Altholzverordnung-AltholzV) zu entsorgen.
- (8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- (9) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 18

Schadstoffsammlung

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten. Im Ausnahmefall können auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen kostenpflichtig beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Im Antrag sind die Abfallart, die zu entsorgende Abfallmenge und die Gründe zu benennen, aus denen die mobile Schadstoffsammlung nicht genutzt werden kann.
- (2) Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt dreimal pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Entsorgungsbetrieb schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken und Batterien, Altöl sowie andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt. Die geänderten Sammeltermine und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen im Abfallkalender bekannt. Die Abholtermine der Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-

mail- Adresse des Entsorgungsbetriebes werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 19

Hausmüll

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 16 bis 18 dieser Satzung getrennt entsorgt wird oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist er in den nach § 12 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden. Die Sammlung von Altpapier in den dafür zugelassenen Behältern bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Altpapier

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (4) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Das Getrenntsammlensystem des Landkreises für Altpapier darf für die Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushaltungen anfallen, mit genutzt werden.
- (3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier aus Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.
- (4) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 (4) lit. a für Altpapier bereitzuhalten. Der Entsorgungsbetrieb kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (5) Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. a), die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags und die Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. b) werden in einem wöchentlichen Rhythmus in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben. § 15 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 21

Selbstbeförderung zu

Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen ist (§ 7), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Entsorgungsbetriebes (§ 25 (1)) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 14 bis 20 bereit gestellt bzw. an die Sammelstelle verbracht wurden. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgungsbetriebes über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Entsorgungsbetrieb auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 25

Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Entsorgungsbetrieb besteht, sind an der Abfallumladestation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf an der B1 anzuliefern.
Der Entsorgungsbetrieb kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Gebiet des Entsorgungsbetriebes anfallen oder im Rahmen eines weiter gefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An der Abfallumladestation gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 (1) und (3) dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.

- (5) Kann ein Abfall nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.
- (8) Der Entsorgungsbetrieb oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallumladestation bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
 1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
 2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
 3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Entsorgungsbetriebes angefallen sind;
 4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
 5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht vollständig verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Entsorgungsbetrieb oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

§ 26

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Entsorgungsbetrieb örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen, wenn die Finanzierung der Modellversuche gesichert ist.

§ 27

Haftung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Schadenersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Entsorgungsbetrieb auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Abfallumladestation und Aufbereitungsanlage befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Entsorgungsbetriebes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. entgegen § 5 (1) dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 (3) dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht der Abfallentsorgung überlässt und dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 (4) dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 4. entgegen § 9 (2) dieser Satzung Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ablagert
 5. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
 6. seiner Meldepflicht gemäß § 11 (1) dieser Satzung nicht nachkommt;
 7. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 (2) und (3) der Satzung);
 8. entgegen § 12 (5) und (6) dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält;
 9. entgegen §§ 13 (1) und 20 (1) dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter legt;
 10. entgegen § 13 (3) bis (5) dieser Satzung die vom Entsorgungsbetrieb bestimmten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Banderolen unsachgemäß befüllt oder benutzt;
 11. entgegen § 13 (7) dieser Satzung Abfallbehälter bei Abmeldung bzw. Wechsel nicht restentleert zur Abholung bereitstellt;
 12. entgegen § 17 (5) dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte, haushaltstypischen Schrott und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
 13. entgegen § 17 (7) dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;
 14. entgegen § 17 (8) dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 15. entgegen § 18 (1) und (2) dieser Satzung Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
 16. entgegen § 19 (1) dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 17. entgegen § 19 (2) dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;
 18. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 19. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Entsorgungsbetrieb, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung) vom 10.09.2008 (Abfallentsorgungssatzung 2010),
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1. AESMOL-2010) vom 09.12.2009

außer Kraft.

Seelow, den 28.12.2011

i.V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

Anlage I der Satzung über die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012)

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 (1) folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird – handelt und die gemäß § 18 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 19 07 02*).

- b) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.

- c) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 16 01 04*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

- d) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:

- 19 12 09 Mineralien
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegbekleidung, Windeln)
 - 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
 - 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
- e) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an der Abfallumladestation angeliefert werden können:
- 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

Anlage II der Satzung über die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 17 00 00 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 03 07) sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 (8) dieser Satzung (Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen)
- c) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-Nr. 19 08 05 und 19 08 14).
- d) Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und privaten Haushaltungen, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Banderolen bereitgestellt werden können.
- e) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 11 40).
- f) sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 dieser Satzung) entsorgt werden können.
- g) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S.762).

Anlage III der Satzung über die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012)

Abkürzungsverzeichnis :

- | | |
|----------------|---|
| - (BbgAbfBodG) | - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz |
| - KrW-/AbfG | - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz |
| - GVBl. - | - Gesetzes- und Ordnungsblatt |
| - BGBl. | - Bundesgesetzblatt |
| - AVV - | - Abfallverzeichnisverordnung |

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2012
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2012) vom 07.12.2011

Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2012
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2012)
vom 07.12.2011

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallende Abfälle
- § 3 Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle
- § 4 Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 5 Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 6 Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 7 Gebührenmaßstäbe
- § 8 Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 9 Gebührensätze für die Leistungsgebühr
- § 10 Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr
- § 11 Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr
- § 12 Gebührensatz für die Holgebühr
- § 13 Annahmegerbühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation
- § 14 Gebührensätze für das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen und für die Schadstoffsammlung aus privaten Haushaltungen
- § 15 Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Fälligkeit der Gebührensatzung
- § 19 Festsetzung der Gebühren
- § 20 Vorauszahlungspflicht
- § 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen I und II

Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2012
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2012)
vom 07.12.2011

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Verbindung mit §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2012 beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

§ 2**Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken
anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.

- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
 - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.

- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, erfolgen.

- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.

- (6) Auf Antrag des Abschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) und § 12 (4) lit. (a) und (b) der

Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 14 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 (13) der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.

- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Bänderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3

Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.
- Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.

- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 6

Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung erhoben.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.
Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.
 - c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.

- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.

- d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausch und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,64 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,50 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,15 €. Werden bei Leerungen dieser Abfallbehälter Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 73,12 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,10 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,39 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,49 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,74 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,41 € je Kalendermonat
-----------	-------------------------

240 Liter	0,58 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,85 € je Kalendermonat

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	0,71 € je Kalendermonat
240 Liter	1,25 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,97 € je Kalendermonat

(2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt:

10.000, 15.000 20.000 Liter	295,04 € je Kalendermonat
-----------------------------	---------------------------

§ 11

Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jeden Abzug eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,57 €/Vorgang.

§ 12

Gebührensatz für die Holgebühr

- (1) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) der Abfallentsorgungssatzung 0,02 €/Entleerung/Meter.
- (2) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. (a) und (b) der Abfallentsorgungssatzung 0,12 € /Entleerung/Meter.

§ 13

Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation

(1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	98,08 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	98,08 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	98,08 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	98,08 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	20,22 €/Tonne
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	103,20 €/Tonne
7	Dämmmaterial (AVV 170604)	292,98 €/Tonne
8	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	38,72 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	46,08 €/Tonne
10	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	113,54 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	149,29 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	186,08 €/Tonne
13	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 4 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage I zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 5 – 8 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 – 12 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt. Werden bei der Mengenermittlung der angelieferten Abfälle Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen und für die Schadstoffsammlung aus privaten Haushaltungen

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung
 - b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Abholung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben, wenn der Antrag gemäß § 18 (1) Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
 - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,

- c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
 - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
 - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
- bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und
- nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,
- danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.
- Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.
- Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder

1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. (1) letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung vom 07.12.2011 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 18 Fälligkeit der Gebührenzahlung

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.

- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20 Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezahlten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Entsorgungsbetrieb die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2011 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL-2010) vom 08.12.2010
außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 28.12.2011

i.V. Amsel

G .Schmidt
Landrat

Anlage I zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2012

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01 20 03 02 20 03 03 20 03 07 20 03 99	gemischte Siedlungsabfälle Marktabfälle Straßenkehricht Sperrmüll (ohne Holzanteile) Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01 19 08 02 19 08 05 20 03 06	Sieb- u. Rechenrückstände Sandfangrückstände Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 19 12 12	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer,Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Anlage II
der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2012

Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen
Herkunftsbereichen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1,55
07 06 08*	Desinfektionsmittel	0,36
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnah- me derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,38
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,35
11 01 06*	Säuren	0,39
11 01 07*	Laugen	0,39
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ohne PU- Schaumdosen)	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,39
16 01 07*	Ölfilter	0,39
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,73
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,30
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,30
16 02 09*	Transformatoren und Kondensato- ren, die PCB enthalten	1,73
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55

16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,42
20 01 13*	Lösemittel	0,40
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,55
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)	1,55
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen (Tenside)	0,39
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) - (1. Eigenbetriebsänderungssatzung EMO) vom 19.10.2011

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) - (Eigenbetriebssatzung EMO) vom 19.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8, vom 07.11.2011, S. 4, und meine hierzu erlassene Bekanntmachungsverordnung vom 07.11.2011 werden hiermit aufgehoben.

Gleichzeitig ordne ich gem. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 04.05.2011, die Bekanntmachung der

Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) - (1. Eigenbetriebsänderungssatzung EMO) vom 19.10.2011

an.

Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

Seelow, 28.12.2011

i.V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

**Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Landkreises Märkisch-Oderland
-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)-
(1. Eigenbetriebsänderungssatzung EMO)
vom 19.10.2011**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.10.2011 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung EMO beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Eigenbetriebssatzung EMO**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)- (Eigenbetriebssatzung EMO) vom 04.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 15.12.2009, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 5. Anstrich wird wie folgt geändert:

„- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie den Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und“

2. Im § 8 Abs. 4 Satz 3 wird nach der Nummer 6 die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Führung der Verwaltungs- und vorgerichtlichen Verfahren sowie der sonstigen rechtlichen Verfahren, soweit sie Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung betreffen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 28.12.2011

i.V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

**Wirtschaftsplan 2012 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

**Wirtschaftsplan 2012 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 2-5

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2012 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 28.12.2011

i.V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

Wirtschaftsplan 2012

für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der EigV hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2011/KT/315-23 vom 07.12.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	+ 9.421.915,73 €
die Aufwendungen	+ 9.421.915,73 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzu-/abfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 373.000,00 €
aus der Investitionstätigkeit	- 2.150.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	+ 3.877.000,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 Gesamtbetrag der Kredite	0,00 €
------------------------------	--------

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
---	--------

Seelow, den 28.12.2011

i.V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 07.12.2011

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 07.12.2011

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.v.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die (Regional-) Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen,
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für
 1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
 2. die Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung 343,80 €
 - b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges 198,80 €
 - c) eines Notarztes 158,00 €
 - d) eines Notarztwagens (a+c) 501,80 €

- | | |
|---|----------|
| e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 191,10 € |
| 2. Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenen Kilometer | 0,40 € |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland vorab zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.02.2010 außer Kraft.

Seelow, 27.12.2011

i.V. Amsel
G. Schmidt
Landrat

Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland**Wirtschaftsplan 2012**

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz1 der Eigenbetriebsverordnung
hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluß Nr. 2011/KT/320-23
vom 07.12.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1	Es betragen		
	1.1	im Erfolgsplan	
		die Erträge	9.306.400
		die Aufwendungen	9.029.700
		der Jahresgewinn	276.700
		der Jahresverlust	
	1.2	im Finanzplan	
		Mittelzufluss/ Abfluss	
		aus laufender Geschäftstätigkeit	798.400
		Mittelzufluss/ Abfluss	
		aus der Investitionstätigkeit	-704.500
		Mittelzufluss/ Abfluss	
		aus der Finanztätigkeit	-40.000
2	Es werden festgesetzt		
	2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0
	2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
	2.3	die Verbandsumlage	0

Seelow, den 28.12.2011

i.V. Amsel

Gernot Schmidt
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Der Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland liegt mit seinen Anlagen im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

i.V. Amsel

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 28.12.2011

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2010**Bekanntmachung über die öffentliche Auslage
des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2010**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2010 liegt

vom 2. bis 30. Januar 2012

im Landratsamt am Dienort Seelow, Puschkinplatz 12,
Wirtschaftsamt / Zimmer A 105

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

Schinkel
Beigeordneter u. Leiter Wirtschaftsamt

Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (Nebenkostenrichtlinie)

**RICHTLINIE
des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
(Nebenkostenrichtlinie)**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer stationären Einrichtung im Einzugsbereich des Landkreises Märkisch -Oderland untergebracht sind und Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. mit §§ 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII erhalten bzw. gemäß § 42 in Obhut genommen wurden. Gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII ist auch der notwendige Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses zu sichern.

2. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Individualleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder Volljährigen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII und werden nicht durch laufende Leistungen abgedeckt. Einmalige Leistungen decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar bzw. altersabhängig sind. Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten oder nur ein Teil übernommen werden.

Diese Leistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

3. Allgemeines

3.1.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag gewährt, mit Ausnahme von den Punkten **6.1., 7.1., 8., 9., 14.**

Sofern die Leistungen unter den Punkten **6.1.; 7.1.; 8. und 9.** nicht im Entgeltsatz enthalten sind, sind sie als einmalige Beihilfe zu gewähren.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen.

3.2.

Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

3.3.

Die Überweisungen erfolgen nach Rechnungslegung. Die Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) sind vom Antragsteller nachzuweisen.

3.4.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (anderer Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

3.5. Mitwirkungspflicht

Durch den jungen Menschen, den Sorgeberechtigten bzw. die betreuende Einrichtung sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z. B. Waisenrente, BAföG, BAB) zu beantragen und dem Jugendamt umgehend nachzuweisen. Ein Ausbildungsbeginn ist sofort anzuzeigen.

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Der erforderliche Unterhalt einschließlich Taschengeld (Punkt 14.) und Bekleidungsgeld (Punkt 6.1.) sowie gem. § 19 Abs. 3 Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII (Punkt 16.) sind bei notwendiger Unterbringung für Mütter / Väter und Kinder zu übernehmen.

Einmalige Beihilfen wie in den (Punkten 7.2.; 7.4; 9, 12,) werden nicht gewährt.

4.1.

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein monatlicher Mehrbedarf von **26,00 €** gewährt werden. Für die Babyausstattung können bis zu **265,00 €** bewilligt werden.

5. Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII, intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – stationär- gemäß § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe – stationär- gemäß § 35a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige – stationär- gemäß § 41 SGB VIII, Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§19 Abs.3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 2 SGB VIII), sind nach § 39 Abs.3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

6. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Schuhen und Babyausstattung

6.1.

Der laufende Bedarf an Bekleidung und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch den Pauschalsatz von monatlich **34,00 €** abgedeckt.

6.2.

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann zusätzlich zum Pauschalbetrag von 34,00 € eine einmalige Erstausrüstungshilfe für die Altersgruppen:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres bis zu | 153,00 € |
| b) | ab 5. Lebensjahr bis zu | 265,00 € |

gewährt werden.

Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme eines Kindes/ Jugendlichen bei notwendigem Bedarf von der betreuenden Einrichtung zu stellen.

6.3.

Bei außergewöhnlichem Wachstum kann eine Bekleidungspauschale in begründeten Einzelfall von bis zu **77,00 €** gewährt werden.

6.4.

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein monatlicher Mehrbedarf von **26,00 €** bewilligt werden. Für die Babyausstattung können bis zu **265,00 €** bewilligt werden.

7. Besondere Anlässe

7.1.

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je **25,50 €** gezahlt.

7.2.

Für die Einschulung werden bis zu **60,00 €** gewährt. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt.

7.3.

Für Taufe, Namensgebung werden bis zu **60,00 €** gewährt.

7.4. Für die Konfirmation/Kommunion/Jugendweihe werden bis zu **140,00 €** gewährt. Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungspauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.

7.5.

Zum Berufsstart kann ein Betrag von bis zu **100,00 €** bewilligt werden, wenn kein anderer (z.B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist. Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingende Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu tragen.

8. Kosten für Lernmittel

Entsprechend der Lernmittelverordnung (LernMV) vom 19.05.2006 werden Kosten für den Eigenanteil von bis zu **29,00 €/Schuljahr** übernommen, soweit diese nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind (Nachweis erforderlich). Darüber hinaus anfallende Kosten können nach Einzelfallprüfung erstattet werden.

9. Ferienmaßnahmen/Schulfahrten

Es kann ein/-e Zuschuss/Beihilfe von bis zu **256,00 €/Schuljahr** gewährt werden.

10. Fahrtkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten

a)

Eine Übernahme der Fahrtkosten erfolgt für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend den nachweisbaren Festlegungen im Hilfeplan. Fahrten zur Kontaktpflege/Heimfahrten können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. In Einzelfällen können auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstige Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittel entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche. Die Bahn -Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrtkosten der Kontakte reduziert werden können.

In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson beantragt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann, nach Besonderheit im Hilfeplan und nach Ermessen des zuständigen Sozialarbeiters erfolgen.

b)

Die Übernahme anfallender Fahrtkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beim zuständigen Leistungsträger (Schulverwaltung, Agentur f. Arbeit) zu beantragen. Nach Vorlage des Bescheides (Ablehnung oder Zahlung eines Differenzbetrages) können die Fahrtkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

11. Kosten der Beurlaubung

Bei Beurlaubung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen von mehr als 3 Tagen wird auf Antrag der Eltern/ Elternteil/ Bezugsperson ab dem 1. Tag der Beurlaubung nach Vorlage der Urlaubsbestätigung eine tägliche Betreuungspauschale an die Antragsteller in folgender Höhe vorbehaltlich anderer Leistungsträger ausgezahlt:

0 bis 6 Jahre	4,00 €
7 bis 13 Jahre	5,00 €
14 bis 18 Jahre	6,00 €

Der erste und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Pauschale als ein Tag gerechnet. Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes/Jugendlichen abgegolten. Es erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages.

12. Verselbstständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden, sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und ggf. zu zahlenden Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu **1.000,00 €** möglich. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei bleibt ein Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII unberührt.

Es sind eine Bedarfsliste, Kopie des Mietvertrages, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen vorzulegen. Der Zuschuss ist bis zu 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

In besonderen Unterbringungsformen kann eine vorgezogene Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden, die dann bei der Verselbstständigung in eigenen Wohnraum angerechnet wird.

Ein Anspruch besteht nur dann, wenn eine Verweildauer in der Unterbringung von mindestens einem Jahr besteht.

Bei Verselbstständigung in eigenen Wohnraum kann die Miete für den ersten Monat, in dem das Mietsverhältnis beginnt, bis zum Ende dieses Monats übernommen werden, sofern kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist. Entsprechende Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide sind nachzuweisen.

Befindet sich die Wohnung in einem unzumutbaren Zustand, kann für das Renovierungsmaterial ein Zuschuss von max. **150,00 €** gewährt werden.

Die Beantragung der Beihilfen zur Verselbstständigung hat vor Beendigung der stationären Unterbringung zu erfolgen.

13. Taschengeld (Barbetrag)

Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.

• Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr	6,70 €
• Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr	10,20 €
• Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr	15,30 €
• Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr	25,60 €
• Beginn 19. Lebensjahr	51,10 €

Für Jugendliche vom Beginn des 16. Lebensjahres erhöht sich der Barbetrag auf **51,10 €** wenn der junge Mensch

- die Sekundarstufe II besucht,
- an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder
- sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und
- regelmäßig anwesend ist.

Bei Inobhutnahmen wird Taschengeld entsprechend der oben genannten Altersgruppen anteilig gewährt.

14. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.

15. Sonstiges

Kosten für Schultasche, Passbilder können jährlich bis zu je **15,00 €** bezuschusst werden. Kosten für einen Personalausweis werden in der tatsächlich entstehenden Höhe übernommen. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Leistungsträger (Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

Vereinsbeiträge können bis zu **10,00 €** monatlich übernommen werden.

(Die pädagogische Notwendigkeit ist im Hilfeplan zu dokumentieren)

Nachhilfeunterricht kann bis zu **11,00 € /Stunde** gewährt werden.

(Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt wird, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann die Nachhilfe für ein Schuljahr erteilt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Dazu muss bereits eine Verbesserung der Leistungen sichtbar sein, maßgeblich ist die Einschätzung des Schulpersonals. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung ist die Nachhilfe auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 4 Stunden (á 45 min.) angemessen. Die zeitliche Festschreibung der Förderung ist der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

16. Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für Kinder und Jugendliche Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfen gelten §§ 47 – 52 SGB XII.

Besteht für den betreuten jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz weder in einer Pflichtmitgliedschaft noch in einer freiwilligen Versicherung in einer Krankenkasse oder Familienversicherung, ist nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern/Elternteil durch den/ die Sozialarbeiter/in bzw. die Möglichkeit einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. Die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung werden vom Jugendamt in angemessener Höhe übernommen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu übernehmen, so z.B. für notwendige kieferorthopädische Behandlungen oder andere Heil- und Hilfsmittel.

Vor Beginn einer kostenpflichtigen Behandlung wie z.B. kieferorthopädische Behandlung ist die Übernahme der Kosten von der betreuenden Einrichtung zu beantragen und der von der Krankenkasse bestätigte Behandlungsplan einzureichen.

Für Sehhilfen (Brillen/Kontaktlinsen) wird bei Neuanschaffung bzw. Reparatur ein Zuschuss bis zu **50,00 €** gewährt.

Es ist die kostengünstigste Ausführung zu wählen.

Für junge Volljährige werden die anfallenden Praxisgebühren für notwendige Arztbesuche beim Allgemeinmediziner sowie 1x jährlich die anfallenden Praxisgebühren für Fachärzte nach § 28 Abs. 4 SGB V übernommen.

Vor Beginn dieser Leistung ist durch den jungen Volljährigen ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei, Verband- und Heilmittel an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

17. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII- und Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. mit § 35 SGB stationär

Diese Leistung wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des jungen Menschen durchgeführt und ist durch den notwendigen Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten der Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- gültiger **Eckregelsatz** des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII
- **Miete** (nach den gültigen Vorgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des örtlichen Sozialhilfeträgers vor Ort ausgezahlt.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 01.01.2010 außer Kraft.

Seelow, den 25.11.2011

G. Schmidt
Landrat

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Teil I Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Rechtsgrundlagen

2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- 2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland
- 2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 2.3 Geringfügige zusätzliche Betreuung

3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

- 3.1 Persönliche Voraussetzungen
- 3.2 Räumliche Voraussetzungen

4. Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe

- 4.1 Gesundheitsvorsorge
- 4.2 Medikamentengabe

5. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

6. Eingewöhnungszeit

7. Vertretungsregelungen

8. Vertragsregelungen und Bescheiderteilung

9. Kostenheranziehung

10. In-Kraft-Treten

Vorwort

In den letzten Jahren hat die Kindertagespflege als alternatives Angebot in der Kindertagesbetreuung an Bedeutung zugenommen. Die Kindertagespflege soll sich weiter zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagierenden Angebotsform neben anderen Formen der Kindertagesbetreuung entwickeln.

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen, ist eine Überarbeitung der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland (MOL) zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 03.11.2009, in Kraft getreten zum 01.01.2010, erforderlich. Die vorliegende Richtlinie nimmt Bezug auf die aktuelle Gesetzeslage und verfolgt weiterhin das Ziel die Kindertagespflege hinsichtlich der Qualität und des Angebotes weiter auszubauen.

Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt) ist es, den Bedarf der Kinder gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg zu gewährleisten. Dabei hat die Kindertagespflege als Rechtsanspruchserfüllendes Angebot einen immer größer werdenden Stellenwert.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und die Kindertagespflegeeignungsverordnung schaffen wichtige rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege, die einer Untersetzung und Handhabbarkeit für den Landkreis bedürfen. Auftragsklarheit und Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen sowie Sicherheit im Verwaltungshandeln des Landkreises sind wichtige Rahmenbedingungen, um eine hohe Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder zu sichern.

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453),
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202),
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25),
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S.21), zuletzt geändert am 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438),
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBI. I S. 1202)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)

2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Das Jugendamt hat gem. § 12 KitaG die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Ein Angebot ist die Kindertagespflege als Parallel- oder Alternativangebot zu institutioneller Kindertagesbetreuung.

Folgende Aufgaben werden durch das Jugendamt wahrgenommen:

1. die Planung gemäß § 80 SGB VIII,
2. die Feststellung und Bescheidung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG,
3. die Förderung von Kindertagespflegestellen als gleichrangiges Angebot gemäß § 22 SGB VIII,
4. Bescheiderteilung über die Gewährung von Kindertagespflege an die Personensorgeberechtigten,
5. der Abschluss eines Kindertagespflegevertrages (Landkreis – Kindertagespflegeperson),
6. die Erstattung der Kosten an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 (3) KitaG,
7. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 18 (2), 17 KitaG,
8. Beratung der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege

2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Grundsätzlich bedarf es einer Erlaubnis wenn eine Person, ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

Diese Erlaubnis wird vom Jugendamt gem. § 43 SGB VIII an Personen erteilt, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Weiterhin sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt eine örtliche Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll. Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt diese zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf maximal fünf Jahre befristet.

2.3 Geringfügige zusätzliche Betreuung

Eine zusätzliche geringfügige Betreuung richtet sich nach § 18 Abs. 2 AGKJHG. Es erfolgt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung. Die Einzelfallprüfung richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Kindertagespflegeperson und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

Gemäß § 43 SGB VIII dürfen in der Pflegestelle nicht mehr Kinder betreut werden, als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. (KitaG) Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 1 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege – gelten als Ordnungswidrigkeit und können gem. § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße geahndet und bei beharrlicher Wiederholung oder in Verbindung mit einer Kindeswohlgefährdung nach § 105 SGB VIII auch strafrechtlich relevant werden.

3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um in der Kindertagespflege tätig zu sein.

Grundlage für die Prüfung der Eignung ist die Kindertagespflegeeignungsverordnung und die Empfehlungen zu Qualität der Kindertagespflege im Land Brandenburg (beschlossen am 27.01.2003 durch den Landesjugendhilfeausschuss).

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Eine Person ist geeignet, wenn insbesondere:

ihre **Grundhaltung** wie folgt geprägt ist:

- Freude am Umgang mit Kindern
- glaubwürdiges Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
- Schaffung eines dauerhaften Angebot

sie folgende **Eigenschaften und Fähigkeiten** besitzt:

- physische und psychische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz (verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs)
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und der Familie
- Kritikfähigkeit, eigene Reflektionsfähigkeit, Entwicklungsbereitschaft
- Kooperationsbereitschaft
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

ihr **Fachinteresse** sich bezieht auf:

- Offenheit für Erziehungs- Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft zur Qualifikation
- Kooperation mit anderen Professionen und Diensten und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften (z.B. Frühförderung)
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch

Zur Prüfung der Eignung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches im Jugendamt zur Vorbereitung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.
2. Vorlage eines ärztlichen Attests vom Hausarzt (nicht älter als 4 Wochen). Dieser bestätigt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen. Dieser Nachweis ist vor jeder Erlaubniserteilung zu erbringen. Das Jugendamt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die Kindertagespflegeperson zu verpflichten, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
3. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, sofern sie einen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertagespflegeperson begründen und regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben. Dieser Nachweis ist vor jeder Erlaubniserteilung bzw. bei Veränderungen im Haushalt zu erbringen.
4. Bei Mietobjekten ist die Vorlage der Einverständniserklärung des Vermieters zur Nutzung von angemietetem Wohnraum für die Kindertagespflege erforderlich.
5. Vorlage eines abgeschlossenen Vorbereitungslehrganges mit einem Umfang von 30 h vor Aufnahme des ersten Kindes. Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreuen will und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich zu den 30 h an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

- 5.1 Für alle bereits in der Kindertagespflege tätigen Personen, die insgesamt noch keine 160 Stunden Vorbereitungs- und Grundlehrgänge zur Kindertagespflege absolviert haben, gilt für die Erteilung einer neuen Erlaubnis zur Kindertagespflege:
- Nachweis über einen 32 Stunden Aufbaukurs bzw. Fortbildungsnachweise zu folgenden Themen:
 - o Fortbildungsnachweis zu den Grenzsteinen
 - o Fortbildungsnachweis zu Beobachtungen
 - o Fortbildungsnachweis zum Thema § 8a Kindeswohlgefährdung
 - o Fortbildungsnachweis zu den Grundsätzen der elementaren Bildung
 - 6. Nachweis über einen 1. Hilfe- Kurs für Säuglinge und Kleinkinder. Ein Auffrischkurs ist alle 2 Jahre zu absolvieren und einzureichen.
 - 7. Einreichung eines aktuellen Lebenslaufes zur Ersterteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.
 - 8. Vorlage einer pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung der §§ 2, 3 KitaG.
 - 9. Vorlage der Belehrungen des Gesundheitsamtes (nicht älter als 3 Monate) zu den §§ 33-36 und 42,43 des Infektionsschutzgesetzes vor einer Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.
 - 10. Vorlage des Nachweises des Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamtes über die Geeignetheit der Räume. Diese darf nicht älter als 3 Monate sein und ist vor der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorzulegen.

3.2 Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen entsprechend § 3 TagpflEGV gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege gemäß § 3 des KitaG erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen kindgemäß sein.

Folgendes wird bei der örtlichen Prüfung der Räumlichkeiten beachtet:

- die kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar
- die Ausstattung mit Altersentsprechenden, Entwicklungsfördernden, funktionsgerechtem Spielzeug und Material (Beachtung der Bildungsbereiche lt. Grundsätze der elementaren Bildung)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für die persönlichen Sachen der Kinder, z.B. eine Garderobe
- Mindestspielfläche sollte 2,5 qm pro Kindertagespflegekind betragen
- die Bewegungsmöglichkeiten beim Aufenthalt im Freien
- die Schlafmöglichkeit und die Schlafatmosphäre für das Kind/die Kinder
- Rückzugsmöglichkeiten
- Sicherheitsstandards, für deren ständige Einhaltung die Kindertagespflegeperson verantwortlich ist
- hygienische Bedingungen unter Beachtung der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die u.a. altersgerechte sanitäre Einrichtungen einschließen.

Es werden nicht mehr als zwei separate Kindertagespflegestellen in einem Gebäude bzw. in unmittelbar benachbarten Wohnungen zugelassen. Die Räumlichkeiten müssen jeweils einen abgeschlossenen Bereich bilden und somit die personenbezogene Betreuung der Kinder sicherstellen.

4. Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe

4.1 Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 (2) KitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest (nicht älter als 2 Wochen) ist der Kindertagespflegeperson am Aufnahmetag vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz entsprechend § 4 TagpflegEV nachkommen kann. Sie hat das Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, dass die Kindertagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen und diese informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder. Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Es darf in den Räumen, die von den Kindern genutzt werden, nicht geraucht werden.

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert. Dies regelt das SGB VII im § 2 Abs. 1 Nr. 8a. Zuständig dafür ist die Unfallkasse Brandenburg.

4.2 Medikamentengabe

Der Landkreis Märkisch-Oderland empfiehlt, das Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen, als Arbeitshilfe in Bezug auf die Kindertagespflege, erarbeitet vom Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg vom April 2006, für die Tätigkeit der Kindertagespflege anzuwenden. Der Inhalt ist Gegenstand des Beratungsgesprächs.

5. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen wird durch Qualifizierung, Fortbildung und Beratung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt unterstützt.

5.1. Den Kindertagespflegepersonen wird Praxis begleitend angeboten:

- Fortbildungen im pädagogisch inhaltlichen Bereich durch Fremdreferenten oder Praxisberaterin des Jugendamtes, z.B. Konzeptionsentwicklung, systematische Beobachten und Portfolioarbeit, Zugang zu den Bildungsbereichen und der Entwicklungspsychologie
- Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei der Organisation von Fortbildungen, die sie sich selbst als inhaltliche Schwerpunkte gewählt haben und zum Teil oder ganz finanzieren

5.1.1. Beratung und Unterstützung insbesondere:

- bei Kriseninterventionen
- beim Umgang mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
- bei Konflikten zwischen Kindertagespflegepersonen und den Eltern
- bei allen Angelegenheiten, die dem Wohl und der Entwicklung des Kindes widersprechen

- Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei der Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII (Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung)
- Beratung und Begleitung von Prozessen, wie zum Beispiel Konzeptionserarbeitung bzw. Überarbeitung, Portfolioarbeit
- Ausleihen von Fachliteratur
- Unterstützung bei der Netzwerkerweiterung
- Bereitstellung von Kita - Debatten, Gesetzen, Verordnungen
- Mindestens einmal jährlich gemeinsame Beratungen mit dem Jugendamt

Die Angebote sollen sich am Bedarf der Kindertagespflegepersonen und den gesetzlichen Anforderungen orientieren. Sie sollen Ressourcen erweiternd sein, der Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsstandards dienen. Inhalte und Methoden zu deren Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen dabei eng verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis stehen. Der zeitliche Rahmen wird nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten ausgestaltet.

5.2 Die Beratungen und Begleitungen durch das Jugendamt dient dem Ziel, nachfolgende Standards nach dem KitaG in der Kindertagespflege weiterzuführen bzw. zu entwickeln.

- jährlich die Absolvierung einer zielgerichteten Fort -und Weiterbildung (Nachweise)
- alle zwei Jahre ein Fortbildungsnachweis zum Thema Kindeswohlgefährdung (zusätzlich einzureichen).
- die Erarbeitung einer Konzeption, bzw. eine bedarfsgerechte Fortschreibung
- Anlegen und Führen eines Portfolios (Entwicklungshefter) für jedes Kind
- Anwendung der Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem

6. Eingewöhnungszeit als notwendiges Qualitätskriterium

Der Übergang aus der (vertrauten) Familie in die (noch unbekannt) Kindertagespflegestelle sollte für das Kind individuell geplant und gestaltet werden. Ziel ist es, die Gestaltung der Aufnahme des Kindes zu erleichtern und für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes Sorge zu tragen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist die Eingewöhnungszeit und Eingewöhnungsphase zu vereinbaren und inhaltlich abzusprechen. Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder kann die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnung mit maximal 30 Betreuungsstunden für 10 Arbeitstage vereinbaren.

In diesem Fall bleibt die Begrenzung der maximalen Anzahl der Kinder lt. Pflegeerlaubnis (max. 5 Kinder) unberücksichtigt. Insgesamt dürfen nicht mehr als 7 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

7. Vertretungsregelungen

7.1 Zur Sicherstellung einer verlässlichen Vertretung ist die Kooperation von Kindertagespflegepersonen untereinander erforderlich.

Urlaub der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten mitzuteilen (zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres) Gegebenenfalls ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind/die Kinder sicherzustellen.

Eine Kindertagespflegeperson im Landkreis Märkisch-Oderland, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen, zusätzlich maximal 2 Kinder betreuen, jedoch nicht länger als 8 Wochen.

Die Anzahl von mehr als 7 gleichzeitig zu betreuenden Kindern darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden.

Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Jugendamtes erfolgen.

Auch eine Kindertagesstätte bietet sich als Ort der Vertretung an. Im Interesse der Kinder sollten feste Kontakte zwischen der Kindertagespflegeperson und der Kindertagesstätte bestehen.

Die getroffenen Vertretungsregelungen sind dem Jugendamt aktuell mitzuteilen.

Im Betreuungsvertrag der Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten ist die Regelung zur Vertretung (Urlaub, Krankheit) aufzunehmen.

7.2 Ist weder eine Kindertagespflegeperson noch eine Kindertagesstätte als Vertretungsmöglichkeit gegeben, kann in Ausnahmefällen die Betreuung im Vertretungsfall durch eine andere Person mit Genehmigung des Jugendamtes erfolgen.

Voraussetzungen sind:

- Die Vertretungsperson sollte die Kinder kennen.
- Die Betreuung durch die Vertretungsperson darf nur in den Räumen der Kindertagespflegeperson stattfinden.
- Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten muss gegeben sein.
- Die Vorlage eines erw. Führungszeugnisses zur Vorlage für eine Behörde ist unverzüglich zu beantragen und umgehend dem Jugendamt vorzulegen.
- Das Jugendamt ist berechtigt, weitere Nachweise entsprechend dieser Richtlinie einzufordern.

7.3 Ist keine Vertretungsmöglichkeit gegeben soll das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen.

8. Vertragsregelungen und Bescheiderteilung

Zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson wird ein Generalvertrag zur Kindertagespflege geschlossen. (Siehe Anlage 1) Dieser Vertrag wird mit Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege einmalig mit dem Jugendamt abgeschlossen und ist Bestandteil für jeden Bewilligungsbescheid, für jedes durch die Kindertagespflegeperson aufgenommene Kind, für das ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Die Personensorgeberechtigten erhalten nach Antragstellung einen Bescheid. Die Kindertagespflegepersonen haben einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

9. Kostenheranziehung

Für die Nutzung der öffentlich vermittelten Kindertagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 18 KitaG Kostenbeiträge zu entrichten. Die Beiträge entstehen mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes und werden als Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege (Tagespflege-Gebührensatzung) vom 19.02.2004) des Landkreises erhoben.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie hat der Jugendhilfeausschuss am 09.11.2011 beschlossen.
Sie tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Seelow, den 08.12.2011

G. Schmidt
Landrat

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Teil 2 Finanzierung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Finanzierung
2. Finanzielle Leistungen
 - 2.1 Sachaufwand und Förderleistung
 - 2.2 Unfallversicherung
 - 2.3 Alterssicherung
 - 2.4 Kranken- und Pflegeversicherung
3. In-Kraft-Treten

1. Grundsätze der Finanzierung

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt, ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Kindertagespflege entstehenden Kosten gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Generalvertrages zur Kindertagespflege und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwandsersatz)
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehung, Betreuung und Bildung)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Das Essengeld für die Mittagsversorgung wird gemäß § 17 Abs. 1 KitaG gesondert erhoben.

2. Finanzielle Leistungen

2.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

Die Erstattung des Sachaufwandes sowie der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergeben das Betreuungsentgelt. Dieses richtet sich nach dem mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Generalvertrag zur Kindertagespflege und den zum Generalvertrag vereinbarten Einzelvereinbarungen. Für die wochentägliche Betreuung erhält die Kindertagespflegeperson ein Betreuungsentgelt je Monat /Kind, das in den Anlagen 1 aufgeführt wird. Für Kindertagespflege, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, werden 60 % des entsprechenden Betreuungsentgeltes gemäß der Tabellen 1 - 4 der Anlagen 1 gewährt.

Wird das Kind an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen betreut, dann erhält die Kindertagespflegeperson über den vereinbarten Betreuungsumfang hinaus 20,00 € pro Betreuungstag (Samstag, Sonntag, Feiertag) pro Kind.

Krankheit und Urlaub des Kindes bleiben bei Zahlungen an die Kindertagespflegeperson unberücksichtigt. Die Finanzierung entfällt jedoch bei Krankheit und Urlaub der Kindertagespflegeperson. Kann die Vertretungsregelung nur mit einer Kindertagesstätte erfolgen und wird diese durch die Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen, trägt der Landkreis Märkisch-Oderland die gegebenenfalls anfallenden Mehrkosten. Die Kostenübernahme erfolgt maximal für 8 Wochen.

Beginnt eine Einzelvereinbarung im laufenden Monat, so wird das Entgelt für diesen Monat durch 22 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

Nach Vorlage der Nachweise von einer selbst finanzierten Fortbildung im Jahr, erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag im laufenden Kalenderjahr einen Fortbildungszuschuss von bis zu 50,00 €.

Kindertagespflegepersonen, die ab 01.01.2012 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten und eine neue Kindertagespflegestelle gründen, die dem Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten im Landkreis Märkisch-Oderland entspricht, können auf Antrag einen Zuschuss für eine Erstausrüstung in Höhe von bis zu 500,00 € im Haushaltsjahr der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhalten.

2.2 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom Landkreis Märkisch-Oderland auf Antrag und Nachweis übernommen.

2.3 Alterssicherung

Die Höhe der laufenden Geldleistungen werden durch den örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Er entscheidet über den angemessenen Betrag für eine Alterssicherung. Die Alterssicherung sollte zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Als Alterssicherungssysteme werden gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen anerkannt.

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zu einer Alterssicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag, maximal jedoch nur für die Betreuung von ein bis drei Kindern in Höhe von 39,80 € /Monat anerkannt. Werden mehr als drei Kinder betreut, erhöht sich der Betrag um jeweils 10,00 € / Monat für das vierte und fünfte Kind.

Die Zahlungen werden rückwirkend für ein Kalenderjahr auf Antrag und Nachweis erstattet.

2.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag, maximal jedoch in Höhe von bis zu 75,00 € /Monat anerkannt. Die Zahlungen werden rückwirkend für ein Kalenderjahr auf Antrag und Nachweis erstattet.

3. In-Kraft-Treten

Den Teil 2 der Richtlinie hat der Jugendhilfeausschuss am 09.11.2011 beschlossen. Er tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Seelow, den 08.12.2011

G. Schmidt
Landrat

Anlage 1**Tabelle 1**

**Ohne pädagogische Ausbildung,
Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
10	153
15	227
20	301
25	316
30	332
35	347
40	363
45	378
50	392

Tabelle 2

**Mit abgeschlossener pädagogischer
Ausbildung entsprechend § 9 in
Verbindung mit § 10 Abs. (6)
Kita –Personalverordnung (KitaPersV)
und Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
10	174
15	247
20	321
25	337
30	352
35	368
40	383
45	399
50	413

Tabelle 3

**Ohne pädagogische Ausbildung, Erlaubnis
gemäß § 43 SGB VIII und tätigkeits-
begleitender Fortbildung mit
spezifischen Schwerpunkten
(mindestens 40 h Umfang themenzentriert)**

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
10	159
15	232
20	306
25	321
30	337
35	352
40	368
45	383
50	398

Tabelle 4

**Mit abgeschlossener pädagogischer
Ausbildung entsprechend § 9 in
Verbindung mit § 10 Abs. (6) der Kita-
Personalverordnung (KitaPersV),
Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und
tätigkeitsbegleitender Fortbildung mit
spezifischen Schwerpunkten
(mindestens 40 h Umfang
themenzentriert)**

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
10	179
15	252
20	327
25	342
30	357
35	373
40	388
45	404
50	418

Über spezielle Bedarfslagen (über 50 Wochenstunden) entscheidet das Jugendamt im Einzelfall.

Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien gemäß § 33 SGB VIII (Pflegegeldrichtlinie)

**Richtlinie
des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei
Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien gemäß § 33 SGB VIII
(Pflegegeldrichtlinie)**

Gliederung

1. Hilfen zur Erziehung in anderen Familien
 - 1.1. Gesetzliche Grundlagen/ Geltungsbereich
 - 1.2. Begriff
 - 1.3. Voraussetzungen
 - 1.4. Örtliche Zuständigkeit

2. Vollzeitpflege und ihre abweichenden Pflegeformen
 - 2.1. Besondere Formen der Vollzeitpflege
 - 2.1.1. Bereitschaftspflege
 - 2.1.2. Wochenpflege
 - 2.1.3. Familienpflege in Tagesform
 - 2.1.4. Sonderpflege

3. Leistungen zum Unterhalt
 - 3.1. Laufende Leistungen
 - 3.1.1. Pflegegeld bei Vollzeitpflege
 - 3.1.2. Pflegegeld bei Wochenpflege
 - 3.1.3. Pflegegeld bei Familienpflege in Tagesform
 - 3.1.4. Pflegegeld bei Sonderpflege
 - 3.1.5. Pflegegeld bei Bereitschaftspflege
 - 3.2. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse
 - 3.2.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung
 - 3.2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung
 - 3.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung

4. Allgemeines
 - 4.1. Antrag
 - 4.2. Zahlungsmodus
 - 4.3. Beginn der Leistungen
 - 4.4. Veränderungen der Leistungen
 - 4.5. Beendigung der Leistungen
 - 4.6. Heranziehung zu den Kosten

5. Gewährung von Zuschüssen für Unterstützungsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

6. Schlussbemerkungen

1. Hilfen zur Erziehung in anderen Familien

Bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) ist jeweils die Frage zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) macht dabei keine Unterscheidung, ob Kinder bei geeigneten Verwandten oder bei anderen Pflegepersonen leben.

1.1. Gesetzliche Grundlagen/Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie im Einzugsbereich des Landkreises Märkisch- Oderland untergebracht sind und Hilfen zur

Erziehung in seinen verschiedenen Formen in einer anderen Familie (Pflegefamilie) nach § 27 i. V. mit § 33 SGB VII, Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs.2 Nr.3 SGB VIII, § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII erhalten bzw. gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist auch der notwendigen Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

1.2. Begriff

Gemäß § 33 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder der/des Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe, auf unbestimmte Dauer oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie bieten. Herkunftsfamilie im Sinne des Gesetzes ist die Kernfamilie, in die das Kind hineingeboren wird, bestehend aus Kindern und Eltern bzw. Elternteilen.

„Pflegefamilie“ können sowohl Paare als gegebenenfalls auch Einzelpersonen sein.

1.3. Voraussetzungen

Nach § 27 Abs.1, 2a und 4 bzw. § 41 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Vollzeitpflege, wenn:

- a) eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- b) die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist und
- c) der Personensorgeberechtigte/junge Volljährige die Leistung in Anspruch nimmt.

zu a)

Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist gewährleistet, wenn die Eltern die Erziehung selbst oder auch gegebenenfalls durch Dritte sicherstellen. Erzieherische Schwierigkeiten können sowohl durch das Kind oder den Jugendlichen entstehen, als auch durch unzureichende Fähigkeit der Erziehungsperson bedingt sein. Notsituationen, Ausbildung, Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils, unzureichende Wohnsituationen, mangelnde Sprachkenntnisse und Eingewöhnung in einen anderen Kulturkreis begründen für sich allein keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Hier können gegebenenfalls andere Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere nach den §§ 20, 22 oder 23 SGB VIII, in Betracht kommen. § 10 Abs.4 SGB VIII gilt entsprechend (Vorrang der Jugendhilfe).

zu b)

Geeignet ist die Hilfe in Form von Vollzeitpflege, wenn die Pflegeeltern die Erziehung zusammen mit Fachkräften der Jugendhilfe entsprechend dem Kindeswohl sicherstellen können und diese im Einzelfall, die dem Erziehungsbedarf entsprechend angemessene Betreuungsart darstellt.

Notwendig ist die Hilfe dann, wenn die zu a) einleitend genannten Voraussetzungen einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung sonst nicht gewährleistet sind.

zu c)

Hilfe zur Erziehung kann nicht von Amts wegen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten gewährt werden. Sie beginnt daher frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Personensorgeberechtigte die Hilfe des Jugendamtes beantragt.

Ist die Hilfe zur Erziehung notwendig und ist das Wohl des Kindes gefährdet, der Personensorgeberechtigte aber nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, so hat das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

Der Antrag auf Jugendhilfe muss grundsätzlich durch den Personensorgeberechtigten bzw. durch den vom Gericht bestellten Pfleger mit dem Wirkungskreis der Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII oder durch den Amtsvormund erfolgen. Mit Erlangen der Volljährigkeit wird der junge Mensch selbst Antragsteller.

1.4. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII richtet sich nach den Vorschriften der §§ 86 ff SGB VIII.

2. Vollzeitpflege und ihre abweichenden Pflegeformen

Eine Vollzeitunterbringung liegt vor, wenn sich das Kind oder der Jugendliche zeitlich befristet oder auf Dauer zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

2.1. Besondere Formen der Vollzeitpflege

2.1.1. Bereitschaftspflege

Diese beinhaltet die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII oder die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen gemäß § 33 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle auf der Grundlage einer Krisensituation.

2.1.2. Wochenpflege

Wochenpflege liegt vor, wenn sich das Kind oder der Jugendliche zeitlich befristet regelmäßig an 5 Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit bei einer anderen Familie befindet.

2.1.3. Familienpflege in Tagesform

Familienpflege in Tagesform liegt vor, wenn eine/ein Minderjährige/r regelmäßig an 5 Tagen in der Woche zur Tageszeit in einer anderen Familie betreut wird.

2.1.4. Sonderpflege

Sonderpflege wird gewährt, wenn ein erhöhter Betreuungs- und Erziehungsaufwand besteht bei:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen
- erhöhtem Aufwand wegen besonders gravierender Entwicklungsstörungen.

In diesen Fällen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit grundsätzlich ein medizinisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches und/ oder psychologisches Gutachten heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Betreuung und Erziehung sind im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Pflegeperson muss über eine pädagogische oder medizinische Ausbildung bzw. über eine nachweislich erfolgte Qualifikation verfügen, die auf die besondere Problematik des/ der aufzunehmenden Pflegekinds/ r bezogen ist. Die regelmäßige Teilnahme (mindestens 1 x im Jahr) an entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen ist nachzuweisen.

Die Familie sollte bereit sein, ihre häuslichen und wohnlichen Bedingungen auf die Problematik des Kindes einzustellen und andere Hilfsmöglichkeiten für das Kind zu erschließen (Kontakte zum Sozialamt, Beratungsstellen, anderen Pflegeeltern u. a.).

3. Leistungen zum Unterhalt

Gemäß § 39 Abs. 1 bis 7 SGB VIII umfasst der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege den gesamten Lebensbedarf (u. a. Verpflegung, Bekleidung, Schulmaterial, Taschengeld, Spielzeug, Reinigungsmittel, anteilige Kosten für Miete, Wasser, Heizung, Fahrgeld und Kosten der Erziehung).

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen, gewährt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

3.1. Laufende Leistungen

3.1.1. Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt Pflegegeld
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	€ 442,00	€ 212,00	€ 654,00
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€ 506,00	€ 212,00	€ 718,00
Jugendliche ab dem Vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 614,00	€ 212,00	€ 826,00

Das Pflegegeld wird in einem monatlich pauschalierten Betrag ohne Antragstellung gezahlt.

Bei begründeter Notwendigkeit der Fortsetzung einer Hilfe über die Volljährigkeit hinaus, kann auf Antrag des Volljährigen im Einzelfall gemäß § 41 SGB VIII auf der Grundlage des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte weitere Hilfe gewährt werden.

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann das monatliche Pflegegeld für unterhaltspflichtige Personen (Großeltern) angemessen gekürzt werden. Die Unterhaltspflicht begründet sich aus §§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB. Die angemessene Kürzung bezieht sich auf die materiellen Aufwendungen für das Kind und kommt nur dann zum Tragen, wenn die unterhaltspflichtige Person tatsächlich leistungsfähig ist und die Kürzung nicht die Höhe der Unterhaltspflicht übersteigt.

Bezieht die unterhaltspflichtige Person lediglich Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, besteht wegen fehlender Leistungsfähigkeit ein voller Anspruch auf Pflegegeldleistungen.

3.1.2. Pflegegeld für Wochenpflege

Für eine Betreuungszeit von mindestens 5 Tagen in der Woche zur Tages- und Nachtzeit erhält die Pflegeperson einen pauschalierten Betrag von monatlich 80% des geltenden monatlichen Pflegesatzes (1. Berechnungsstufe) bei Vollzeitpflege.

3.1.3. Pflegegeld bei Familienpflege in Tagesform

Für eine Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden täglich an 5 Wochentagen erhält die Pflegeperson einen pauschalierten Betrag von monatlich 60% des geltenden monatlichen Pflegesatzes (1. Berechnungsstufe) bei Vollzeitpflege.

3.1.4. Pflegegeld bei Sonderpflege

Lebensjahre	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt Pflegegeld
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	€ 536,00	€ 299,00	€ 835,00
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€ 607,00	€ 299,00	€ 906,00
Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 724,00	€ 299,00	€ 1.023,00

3.1.5. Pflegegeld bei Bereitschaftspflege

Der Pflegesatz errechnet sich aus zeitlich gestaffelten Beträgen und einer Bereitschaftspauschale. Er wird wie folgt festgesetzt:

vom 1. bis zum 5. Tag:	48,00 €
vom 6. bis zum 30. Tag:	33,00 €

Bei Bedarf ist eine Erstausrüstung Bekleidung anzuschaffen bis zu € 153,00

Über den 30. Tag hinaus wird der Pflegesatz gemäß den Richtlinien gewährt.

Die Betreuungsstelle erhält zusätzlich je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 30,00 € im Monat. Außergewöhnliche Mehrkosten können in begründeten Fällen auf Antrag erstattet werden.

Die pauschalieren, gestaffelten Beträge sind ohne Antrag bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen zu zahlen.

Für die Erstausrüstung der Bereitschaftspflegestelle wird ein Betrag in Höhe von bis zu 520,00 € gewährt.

Sind vorhandene Bereitschaftspflegestellen aus fachlicher Sicht oder Kapazitätsgründen nicht belegbar, werden vorhandene Pflegestellen zu gleichen Konditionen ohne monatliches Platzgeld genutzt.

Grundlage für die Inanspruchnahme einer Bereitschaftspflegestelle ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle gemäß § 42 SGB VIII.

3.2. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

3.2.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung bei Kurzzeit-, Dauerpflege oder Pflege auf unbestimmte Zeit

a) Erstausrüstung mit Bekleidung wird mit dem ersten Pflegegeld gezahlt.

- für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres € 153,00
- bzw. für Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 265,00

Kinder, die zuvor in Bereitschaftspflege lebten, erhalten keine Erstausrüstung Bekleidung, wenn diese bereits durch die Bereitschaftspflegefamilie angeschafft wurde.

b) Weihnachtzuschuss € 25,50

3.2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung

Alle Beihilfen und Zuschüsse sind grundsätzlich vorher zu beantragen. Der belegmäßige Nachweis (Rechnung, Quittung) ist zeitnah durch den Antragsteller zu erbringen.

- a) Übernahme von Elternbeiträgen entsprechend den jeweiligen Durchschnittssätzen in den Altersgruppen der betreffenden Kindertagesbetreuungsstätten und Tagespflegestellen
- b) Übernahme des Eigenanteils der notwendigen Schülertransportkosten
- c) Übernahme der Fahrtkosten zur zugewiesenen Kita, wenn wohnortnah keine Kitaunterbringung möglich ist. Übernommen werden 0,20 € pro gefahrenen Kilometer abzüglich der Kilometer, die zur wohnortnahen Kita entstehen würden.
- d) Taufe, Namensgebung bis zu € 60,00
- e) Einschulung bis zu € 60,00

- f) Konfirmation, Kommunion Jugendweihe
u. ähnliche Feierlichkeiten bis zu € 140,00
- g) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern in einer Pflegestelle (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein monatlicher Mehrbedarf von € 26,00 und für die Babyausstattung bis zu € 265,00 gewährt werden.
- h) Berufsstart bis zu € 100,00
(für Berufsbekleidung, Geräte, Bücher, sofern keine gesetzliche o. tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht)
- i) Zuschüsse für Schul- und Ferienfahrten
- Klassenfahrten, Exkursionen u. Fahrten im Rahmen der Kitabetreuung und Tagespflege bis zu € 128,00/ Schuljahr
 - Ferienfahrten bis zu € 128,00/ Jahr
- j) Zuschuss für Vereinsbeiträge bis zu € 10,00/ monatl.
(Grundlage der Entscheidung ist der Hilfeplan)
- k) Verselbständigungspauschale bis zu € 1.000,00

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungshilfe gewährt werden, sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss möglich. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei bleibt ein Schonbetrag gemäß § 90 Abs.2 SGB XII unberührt. Es sind eine Bedarfsliste, Kopie des Mietvertrages, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen vorzulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn weitere Personen mit in die Wohnung ziehen. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn die stationäre Hilfe zuvor mindestens für 1 Jahr gewährt wurde.

Bei Verselbständigung in eigenen Wohnraum kann die Miete für den ersten Monat, in dem das Mietsverhältnis beginnt, bis zum Ende dieses Monats übernommen werden sofern kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist.

Die Beantragung der Beihilfen zur Verselbständigung hat vor Beendigung der Hilfe zu erfolgen.

- l) Nachhilfeunterricht bis zu € 11,00/ Std.
- Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt wird, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann die Nachhilfe für ein Schuljahr erteilt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Dazu muss bereits eine Verbesserung der Leistungen sichtbar sein. Maßgeblich hierfür ist die Einschätzung des Lehrers bzw. der Lehrerin. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung ist der Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 4 Stunden (à 45 Minuten) angemessen. Die zeitliche Festschreibung ist im Hilfeplan zu dokumentieren und der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.
- m) Kosten für Lernmittel bis zu € 29,00
- Entsprechend der Lernmittelverordnung (LernMV) vom 19.05.2006 werden Kosten für den Eigenanteil jährlich einmalig übernommen.
- n) Therapeutische Hilfen/ Leistungen
- sind in begründeten Einzelfällen - bei Vorlage eines ärztlichen und/ oder

psychologischen Gutachtens - zu gewähren. Vorrangige Leistungsträger sind dabei zu beachten.

o) Beihilfen zur Kontaktgestaltung

Kontakte zu engen Bezugspersonen können Familienheimfahrten oder Besuche in der Pflegefamilie sein. Der Personenkreis der Bezugspersonen wird im Hilfeplan benannt. In der Regel erfolgen die Kontakte einmal monatlich.

Der Antrag für diese Beihilfe kann durch die Pflegepersonen und/oder anderen Bezugspersonen gestellt werden.

Es ist die kostengünstigste Beförderungsart zu wählen. Eltern bzw. sonstige Bezugspersonen, die ihre Kinder mit dem PKW abholen, erhalten als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung pro gefahrenen

Kilometer in Höhe von 0,20 €. Der Auslagenersatz darf nicht höher sein als die Kosten für die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Werden mehrere Kinder befördert, so wird nur ein Auslagenersatz für die Beförderung eines Kindes gewährt.

p) Beihilfen bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung des Pflegekindees erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Aufwendungen für die vorübergehende Versorgung des zu Betreuenden werden durch die Auszahlung der Betreuungspauschale sichergestellt.

Bei Beurlaubung eines Pflegekindees wird durch den Landkreis Märkisch-Oderland ab dem 1. Tag der Beurlaubung nach Vorlage der Urlaubsbestätigung eine tägliche Betreuungspauschale vorbehaltlich anderer Leistungsträger an die Eltern bzw. Bezugsperson in folgender Höhe gezahlt:

Altersstufe	Betreuungspauschale pro Tag
0 bis 6 Jahre	€ 4,00
7 bis 14 Jahre	€ 5,00
15 bis 18 Jahre	€ 6,00

Der 1. und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag gerechnet. Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes abgegolten. Die Beurlaubungszeiten sind im Hilfeplan zu dokumentieren und der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

q) Beihilfen für Krankenhilfe

Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII

- o Bei kieferorthopädischer Behandlung trägt das Jugendamt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an die Pflegeeltern auf der Grundlage des Behandlungsplans des Arztes.
- o Die Pflegeeltern bestätigen mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichern. Bei Abschluss der Behandlung stellt das Jugendamt bei der zuständigen Krankenkasse einen Antrag auf Erstattung des Eigenanteiles. Sollte die Erstattung des Eigenanteiles durch die Krankenkasse wegen Abbruch bzw. Misserfolg der Behandlung aufgrund fehlender Mitwirkung der Patienten versagt werden, so haben die Pflegeeltern dem Jugendamt in der Regel die entstandenen Aufwendungen für die Eigenanteile zu erstatten.
- o Die Kosten für Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen) werden unter folgenden Voraussetzungen übernommen:
 1. Die erstmalige Verordnung einer Sehhilfe (Brille) hat durch den Augenarzt zu erfolgen.
 2. Kosten für Ersatzbeschaffungen von Brillen werden nur im Abstand von 3

Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien übernommen. Voraussetzung ist eine vorherige Antragstellung und die Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers.

3. Es ist die kostengünstigste Ausführung zu wählen.
4. Für Brillen und Kontaktlinsen werden Kosten bis zu 50,00 €/ jährlich vom Jugendamt übernommen.

In Einzelfällen erfolgt eine gesonderte Regelung.

Für junge Volljährige werden die anfallenden Praxisgebühren für die notwendigen Arztbesuche beim Allgemeinmediziner sowie 1x jährlich die anfallenden Praxisgebühren für Fachärzte nach § 28 Abs. 4 SGB V übernommen. Vor Beginn dieser Leistung ist durch den jungen Volljährigen ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verbands- und Heilmitteln an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

r) Erstausstattung der Pflegestelle

Den Pflegeeltern kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung für die Ausstattung der Pflegestelle mit Mobiliar und Zubehör (Bettwäsche, Kindersitz pp.) eine einmalige Zuwendung bis zu € 767,00 gewährt werden.

Die Gewährung der Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes ein Antrag der Pflegeeltern vorliegt.

3.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für eine Pflegeperson wird wie folgt festgesetzt:

- Altersvorsorge bis max. 39,00 €/ Monat (*1)
- Unfallversicherung bis max. 5,50 €/ Monat (*2)

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

(*1) *Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 78,-EURO. Als Alterssicherung anerkannt werden insbesondere Modelle, die ähnlich o. vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind.*

Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat, wenn dieses ausscheidet, dann das nächste unterbringende Jugendamt.

(*2) *Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt.*

Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

4. Allgemeines

4.1. Antragsberechtigt

sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen.

4.2. Mitwirkungspflicht

Durch den jungen Menschen, den Sorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z.B. Waisenrenten, BAföG, BAB) zu beantragen und dem Jugendamt unverzüglich nachzuweisen. Ein Ausbildungsbeginn ist sofort anzuzeigen. Nach § 93 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.

4.3. Zahlungshinweise

Die laufenden Leistungen werden jeweils monatlich im Voraus an die Pflegeeltern gezahlt. Die Beihilfen nach gesonderter Antragstellung werden jeweils nach Bewilligung ausgezahlt. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Leistung anteilig entsprechend den Kalendertagen zu zahlen. Bei Abbruch und Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die Leistung entsprechend der tatsächlichen Belegung anteilig zurück gefordert. Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, ist die neue Pflegegeldpauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

4.4. Beginn der Leistungen

Leistungen werden mit dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt. Wird der Antrag im Nachhinein gestellt, erfolgen die Leistungen rückwirkend mit Beginn des Antragsmonats.

4.5. Veränderungen der Leistungen

Ist das Kind oder der Jugendliche vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt.

Bei der Berechnung der 42 Tage zählt der erste Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag an dem das Kind oder der Jugendliche zu den Pflegeeltern zurückkehrt. Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), das Pflegegeld in Höhe von 50 v. H. weiter gezahlt, wenn Aufwendungen für die Betreuung des Pflegekindes anfallen.

Pflegepersonen wird bei ausbildungsbedingter Unterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat ein Freihaltegeld in Höhe von 90% des Pflegegeldes gezahlt.

Wird das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII oder Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine anderweitige Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Einstellung der Pflegegeldleistung.

4.6. Beendigung der Leistungen

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, sofern kein Antrag gemäß § 41 SGB VIII gestellt ist. Die Bestimmungen des § 45 und 50 SGB X hinsichtlich der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen bleiben unberührt.

4.7. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt gemäß der §§ 91 ff SGB VIII.

5. Gewährung von Zuschüssen für Unterstützungsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

In begründeten Einzelfällen können Zuschüsse für Unterstützungsangebote (Supervision) sowie Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern gewährt werden.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Eine

Steigerung des monatlich pauschalisierten Pflegegeldes erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus in Höhe von 2%. Die erste Steigerung wird zum 01.01.2014 wirksam.

Zum 01.01.2012 tritt außer Kraft:

Richtlinie des Jugendamtes Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien (Pflegegeldrichtlinie) vom 01.01.2010.

Seelow, den 25.11.2011

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss über die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden 21.11.2011

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 6. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 21.11.2011; Nr. 11/06/23, gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

M. Zalenga
Vorsitzender

Nachtragshaushaltsatzung der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011

**Nachtragshaushaltsatzung
der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2011 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	536.900	80.600	180.000	437.500
ordentliche Aufwendungen	536.900	81.700	181.100	437.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	536.900	80.600	180.000	437.500
die Auszahlungen	536.900	55.100	181.100	410.900
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.900	80.600	180.000	437.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.900	48.400	181.100	404.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	6.700	0	6.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Regionalversammlung bedürfen, wird

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Beeskow, den 21.11.2011

M. Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

